

Motion Rüttimann Daniel und Mit. über die gesetzliche Regelung zum Einsatz von intelligenten Analysesystemen bei der Fahndung und der Ermittlung durch die Luzerner Polizei und die Strafverfolgungsbehörden

eröffnet am 23. März 2026

Der Regierungsrat wird mit dieser Motion aufgefordert, zeitnah eine gesetzliche Regelung und somit eine Grundlage zu schaffen, damit die Luzerner Strafverfolgungsbehörden und die Luzerner Polizei bei der Fahndung und der Ermittlung (Einzeltäterverfolgung) auf bestehende intelligente Analysesysteme sowie unterstützende IT-Programme zugreifen können und diese einsetzen dürfen. So könnte beispielsweise der automatisierte Bildabgleich die Arbeit schneller und einfacher machen, was letztlich weniger kostet, die Verfahren verkürzt und den Betroffenen (Opferschutz) entgegenkommt. Damit würden die Fahndung und die Ermittlung effizienter.

Diesbezüglich könnte man sich an den Vorarbeiten anderer Kantone (z. B. Zürich) orientieren, welche vorhandene technische Instrumente derzeit prüfen und einzusetzen gedenken.

Begründung:

Die Luzerner Strafverfolgungsbehörden und die Luzerner Polizei dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeiten aufgrund des geltenden Polizeigesetzes vorhandene IT-Instrumente beim automatisierten Bildabgleich nicht anwenden. Auch würden diese vor Gericht nicht zulässig sein und nicht verwendet werden dürfen. Die Polizei soll mit den intelligenten Analysesystemen öffentlich zugängliche Informationen (z. B. Internet) bearbeiten können.

Es ist offensichtlich, dass die Täterschaften zurzeit am längeren Hebel sitzen, da sie alle technischen Möglichkeiten für Internetrecherchen nutzen, währenddessen die Polizei diese nur anwenden darf, wenn sie über eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verfügt. Und diese fehlt zurzeit im Kanton Luzern.

Diese Situation ist nicht zufriedenstellend. Die Polizei muss heute viele Arbeiten und Nachforschungen noch manuell erstellen und auswerten. Das ist weder effizient noch zufriedenstellend. Es ist auch nicht im Interesse der Bevölkerung und insbesondere der betroffenen Personen (Opferschutz), wenn bei den Abklärungen unnötig viel Zeit vergeudet und das Verfahren dadurch in die Länge gezogen wird. Auch können die Täter ihrerseits Spuren verwischen oder auf Zeit spielen (Täterschutz).

Die Gesetzesanpassung soll daher zeitnah erfolgen und zur Optimierung, Stärkung und Effizienz der Luzerner Polizei beitragen. Allenfalls kann diese Gesetzesanpassung im Rahmen einer baldigen Revision des Polizeigesetzes zur Anwendung gelangen.

Rüttimann Daniel

Forster Eva, Wicki Martin, Erni Roger, Bossart Rolf, Frey-Ruckli Melissa, Schnider-Schnider Gabriela, Schnider Hella, Affentranger David, Kurmann Michael, Bucheli Hanspeter, Nussbaum Adrian, Stadelmann Karin Andrea, Broch Roland, Piani Carlo, Oehen Thomas, Meister Christian, Brunner Rosmarie, Graber Eliane, Zehnder Ferdinand, Gasser Daniel, Krummenacher-Feer Marlis, Galliker Christian, Roos Guido, Marti Urs, Jung Gerda, Affentranger-Aregger Helen, Hodel Thomas Alois, Meier Thomas, Bucher Philipp, Kunz-Schwegler Isabelle, Zanolla Lisa, Lang Barbara, Lötscher Hugo, Waldis Martin, Albrecht Michèle, Wandeler Andy, Frank Reto, Schärli Stephan, Küttel Beatrix, Keller-Bucher Agnes, Käch Tobias, Lingg Marcel, Spescha Claudio, Ineichen Benno, Boog Luca, Arnold Sarah, Tanner Beat, Amrein Ruedi, Marti André, Wicki-Huonder Claudia, Hauser Michael, Hunkeler Damian, Beck Ronny, Howald Simon, Koller-Felder Nadine, Bucher Mario